

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
11016 Berlin

## E-Mail



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

## Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung

Unser Zeichen: Fi/We  
Tel.: +49 30 240087-60  
Fax: +49 30 240087-77  
E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de)

5. Dezember 2024

## Diskontinuität des geplanten Mindeststeuer-Anpassungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem im August dieses Jahres ein Diskussionsentwurf zum Mindeststeueranpassungsgesetz veröffentlicht wurde, gab es leider seitdem keine weiteren Entwicklungen in dieser Angelegenheit. Zum Jahresende 2024 wird es daher keine neue gesetzliche Grundlage geben, auf der basierend deutsche Unternehmen die von der OECD fortentwickelten Verwaltungsleitlinien vom Dezember 2023 und Juni 2024 für ihre Abschlüsse anwenden könnten. Dies ist mehr als bedauerlich. Es setzt die betroffenen Unternehmen einer signifikanten Rechtsunsicherheit aus, die einen weiteren negativen Standortfaktor für sie darstellt.

Für den Veranlagungszeitraum 2024 haben die Unternehmen erstmals eine Mindeststeuererklärung abzugeben; die Vordrucke dafür hat die Finanzverwaltung im September 2024 bekannt gegeben. Offen sind derzeit aber noch wesentliche Fragen, von denen wir nur zwei hervorheben möchten.

So wissen beispielsweise Unternehmen, die ihre Abschlüsse nach dem HGB erstellen, aktuell nicht, wie sie im Hinblick auf latente Steuern vorzugehen haben. Bisher war ungeklärt, ob aktive latente Steuern, die aufgrund des Wahlrechts zum Ansatz eines Aktivüberhangs nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB in der Handelsbilanz nicht angesetzt wurden, im Rahmen des MinStG trotzdem (fiktiv) als angesetzt behandelt werden können. Nach dem Diskussionsentwurf sollte durch Anpassungen in §§ 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 82 Abs. 1 Satz 6 MinStG geregelt werden, dass die Einbeziehung aktiver latenter Steuern in die erfassten Steuern stets und unabhängig davon erfolgt, ob das im Fall eines Aktivüberhangs nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB bestehende Ansatzwahlrecht ausgeübt wurde oder nicht.

Ebenso sind Fragen in Zusammenhang mit dem CbCR-Safe-Harbour offen. So sollten u. a. in einem neuen § 87a MinStG die Verwaltungsleitlinien vom Dezember 2023 hinsichtlich der Anwendung der Erwerbsmethode umgesetzt werden (Push Down Accounting). Es wurden die Voraussetzungen aufgeführt, unter denen die Beibehaltung eines sog. Push Down Accounting zulässig bleiben sollte.

Wie sollen sich Unternehmen bei der Erstellung ihrer Jahresabschlüsse für 2024 in diesen und weiteren Fragen verhalten? Es gibt einerseits keinen Vertrauensschutz für der Diskontinuität unterfallende Gesetzesvorhaben. Andererseits handelt es sich bei den Anpassungen im Mindeststeuergesetz (nur) um die Umsetzung von der OECD vereinbarter Vorgehensweisen in das nationale Recht, das nach der Bildung einer neuen Regierung zeitnah wieder aufgegriffen werden muss.

Die BStBK plädiert nachdrücklich dafür, dass den Unternehmen kein Nachteil daraus erwachsen darf, wie auch immer sie sich entscheiden: für die Anwendung des MinStG in der geltenden Fassung oder für die Berücksichtigung der mit dem Diskussionsentwurf angekündigten Umsetzung der neuen Verwaltungsleitlinien der OECD; denn die heute herrschende Rechtsunsicherheit ist von den Unternehmen nicht zu vertreten. Für den Veranlagungszeitraum 2024 muss es eine diesbezügliche Nichtbeanstandungsregelung der Finanzverwaltung geben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum  
Geschäftsführerin

i. A. Dr. Carola Fischer  
Referatsleiterin